



Einzureichen bei:

Bauverwaltung Inneres Land AI

Kronengarten 8
9050 Appenzell
Telefon 071 788 50 45
E-Mail info@bv.ai.ch

Bezirksverwaltung Oberegg

Postfach 69
Dorfstrasse 17
9413 Oberegg
Telefon 071 898 50 80
E-Mail info@oberegg.ai.ch

Solaranlagen: Gesuchs- / Meldeformular

Standortbezirk

Appenzell
Schwende-Rüte
Schlatt-Haslen

Gonten
Oberegg

(durch Bewilligungsbehörde auszufüllen)

Eingang Baubewilligungsbehörde _____
Baugesuchs-Nr. Kanton _____
Baugesuchs-Nr. Bezirk _____
Auflagefrist bis _____
Bewilligt am _____

Gesuchsteller

Name / Firma _____
Adresse _____
Telefon / E-Mail _____

Unternehmer / Projektverfasser

Name / Firma _____
Adresse _____
Telefon / E-Mail _____

Standort der Anlage _____
Parzellen-Nr. _____ Gebäude-Nr. _____

Anlagedaten

Nennleistung (kWp) _____ Fabrikat _____
Absorberfläche _____ Modell _____
Blitzschutzpflicht Ja Nein SPF-Nr. _____
Baukosten [Fr.] _____

Anlagentyp

Photovoltaik Sonnenkollektor (Vakuurröhre / Flachkollektor)
Indach Aufdach Fassade Brüstung _____
parallel zum Träger schräg aufgeständert

Bemerkungen _____

Bestätigung durch den Gesuchsteller

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

Ort, Datum Unterschrift Gesuchsteller

Ort, Datum Unterschrift Unternehmer / Projektverfasser

Ort, Datum Unterschrift Grundeigentümer

1. Solaranlagen mit Meldepflicht

Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) bedürfen in Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung betroffen sind oder das kantonale Recht nicht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsieht. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde bzw. der Baubewilligungsbehörde zu melden.

Solaranlagen, die nur der Meldepflicht unterstehen, gelten nach Art. 32a Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) als auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- d) kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken.

Eine meldepflichtige Solaranlage ist bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn unter Beilage der erforderlichen Planbeilagen zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Entscheid über die Meldepflicht rechtskräftig ist. Werden die Gestaltungskriterien nicht eingehalten, wird ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

2. Solaranlagen mit Bewilligungspflicht

Alle Solaranlagen, welche nicht auf einem Dach installiert werden, nicht genügend angepasst sind, ein Schutzobjekt betreffen oder in einer Schutzzone (Ortsbildschutz, Landschaftsschutz) zu stehen kommen, sind bewilligungspflichtig. Es wird ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchgeführt.

In der Ortsbildschutzzone und bei Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung. Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. (Art. 18a Abs. 3 RPG). Dafür gilt eine Nachweispflicht. Damit eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, haben Solaranlagen gemäss Festlegungen im Richtplan 2017 folgende Gestaltungskriterien zu erfüllen:

- a) Sie sind bündig in die Dach- oder Fassadenfläche einzubauen. Ist dies nicht möglich, so darf der Aufbau die Dachfläche um max. 20cm überragen.
- b) Sie dürfen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- c) Sie müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm (nicht glänzend) ausgeführt werden.
- d) Sie müssen als kompakte Fläche zusammenhängen. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz von Blindmodulen die gestalterische Integration in die Dach- oder Fassadenflächen optimieren lässt.
- e) Sie übernehmen die parallelen Flächen und Linien der Dachflächen (Integrationswirkung).
- f) Für die Einfassung und Panels der Solaranlagen ist ein dunkler, unbunter Farbton zu wählen
- g) Leitungen und Armaturen haben unter Dach und im Gebäudeinnern zu verlaufen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

3. Solaranlagen ausserhalb Bauzone

Im Rahmen von Um- oder Neubauten im Streusiedlungsgebiet sind Solaranlagen zusammen mit dem Bauvorhaben zu beurteilen. Sie haben die Gestaltungskriterien gemäss Richtplan (oben Ziffer 2) zu erfüllen.

Solaranlagen auf bestehenden Bauten ausserhalb von Schutzzonen sind lediglich meldepflichtig, sofern sie die Anforderungen gemäss Ziffer 1 erfüllen. In Schutzzonen besteht eine Bewilligungspflicht.

4. Unterlagen zum Gesuch bzw. zur Meldung

Die Meldung / das Gesuch hat folgendes zu enthalten:

- Gesuchs- / Meldeformular Solaranlagen
- Situationsplan aktuell, mit Nordpfeil, im Massstab 1:500
- Fassadenplan im Massstab 1:100 oder 1:50
- Dachaufsicht im Massstab 1:100 oder 1:50 (nur bei Anlagen auf Dächern)
- Schnitt des Daches / der Fassade mit massgebenden Höhen, im Massstab 1:100 oder 1:50
- Technisches Datenblatt der Anlage

Auf allen Plänen ist das Vorhaben zu vermessen und wie folgt einzuzeichnen: Neue Teile rot, abzubrechende Teil gelb und bestehende Teile schwarz.

Alle Planunterlagen sind zu datieren und vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

Die notwendigen Unterlagen sind bei der Baubewilligungsbehörde 2-fach einzureichen.

Fehlende Unterlagen / Angaben werden nachgefordert. Bis zum Eintreffen bei der Behörde stehen die Behandlungsfristen still.